



Information vom 4. März 2015

## **Merkblatt zur Datenlieferung gemäss Lohnstandard-CH Quellensteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Einführung des Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST) ab 1.1.2014 können Eintritte, Mutationen und Austritte zusammen mit der monatlichen Quellensteuerabrechnung elektronisch direkt ab der Lohnbuchhaltung erfolgen. Die Anwender von ELM-QST können somit auf die bisherigen Papierformulare verzichten und alle Kantone mit demselben Standard bedienen.

Wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren müssen auch im Quellensteuerverfahren sämtliche für eine gesetzesmässige Besteuerung erforderlichen Daten erhoben werden. Grundsätzlich sind dabei im ordentlichen Veranlagungsverfahren wie auch im Quellensteuerverfahren dieselben Daten beizubringen. So muss beispielsweise in beiden Verfahren die Konfession angegeben werden, da die verschiedenen Landeskirchen unterschiedliche Steuersätze kennen. Im Quellensteuerverfahren sind diese Daten jeweils bei Neuanstellungen und bei Mutationen zu melden, damit die Steuerbehörden die korrekte Tarifeinstufung vornehmen können.

Im Quellensteuerverfahren ist speziell, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL = Arbeitgeber, Versicherer) von Gesetzes wegen im Deklarationsprozess Schaltstelle zwischen der steuerpflichtigen Person und den Steuerbehörden ist (vgl. Art. 88 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11). In dieser Funktion hat der SSL einerseits Veranlagungsaufgaben wahrzunehmen und andererseits gleichzeitig auch den Steuerpflichtigen im Veranlagungsprozess zu vertreten (Steuersubstitut). Der SSL ist also im Quellensteuerverfahren gesetzlicher Vertreter der quellensteuerpflichtigen Person. Da die Steuerbehörden sämtliche für die Veranlagung erforderlichen Daten benötigen, gelangen diese Daten folglich via SSL an die Steuerämter. Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist somit verpflichtet, dem Arbeitgeber alle für eine korrekte Quellenbesteuerung erforderlichen Daten zu liefern (vgl. Art. 136 DBG).

Der Datenschutz wird durch diese gesetzlichen Mitwirkungspflichten zurückgedrängt (vgl. Art. 3a, QStV Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19.10.1993, SR 642.118.2).

Mit der Bezugsprovision werden die Arbeitgeber (SSL) für ihre Tätigkeiten im Quellensteuerverfahren entschädigt.

Die verschiedenen Tarifarten (A, B, C, D, E, H usw.) bedingen unterschiedliche Informationen um eine korrekte Tarifeinstufung vornehmen zu können. Keinesfalls werden mit ELM-QST mehr Daten erhoben, als dies beim bisherigen Quellensteuerprozess der Fall war. Es kann insoweit auf die entsprechenden kantonalen Formulare zur Anmeldung von Neuanstellungen quellensteuerpflichtiger Personen verwiesen werden. Die Rechtmässigkeit der im Rahmen der ELM-Quellensteuerabrechnung zu erhebenden Daten wurde geprüft und in der Datenschutzerklärung der Domäne Quellensteuer festgehalten.

Die meisten swissdec-zertifizierten Lohnbuchhaltungssysteme unterstützen die Anwender bei der Erfassung der Personendaten, damit nur die Daten erhoben werden, die auch wirklich für die betreffende Person benötigt werden.

Bei der Quellensteuerabrechnung mittels ELM ist unabhängig davon ob es sich um eine Neuanmeldung (oder auch Mutation bzw. Austritt) handelt, grundsätzlich immer derselbe Datenumfang zu liefern. Seitens SSL stellt sich dabei teilweise die Problematik, dass die Anmeldung vor der Einführung von ELM-QST mittels Papierformular eingereicht wurde und diese Anmelde-daten in der Lohnbuchhaltungssoftware (ERP) nicht erfasst wurden (sog. Altdaten). Im Folgenden wird erläutert, unter welchen Umständen welcher Datenumfang zu liefern ist und in welchen Fällen eine Übergangsfrist für Altdaten gewährt wird. Ausserdem wird auf die Problematik des unterjährigen Einstiegs, die kantonalen Kontrollnummern und die Verwendung von Ersatz-meldungen eingegangen.

### **Minimaler Umfang der Personendaten (Basis)**

Unabhängig vom Status der Abrechnung sind die Personalien und die Angaben zum Arbeitsverhältnis (Eintritts- und Austritt in das Unternehmen, Beschäftigungsgrad, wöchentliche Arbeitszeit), welche im Regelfall bereits im ERP-System der SSL enthalten sind, immer zu liefern.

Nachstehend ist aufgeführt, welche zusätzlichen Daten bei der Neuanmeldung oder beim Wechsel des zuständigen Quellensteuerkantons (Neuanmeldung bei diesem Kanton) verlangt sind.

## Zusatzdaten bei Eintritt

Zur quellensteuerpflichtigen Person sind folgende Zusatzdaten zu liefern:

- Konfession
  - Die Konfession ist notwendig, damit die Kantone die Quellensteuer korrekt auf die Landeskirchen verteilen können
  - Es ist zentral sichergestellt, dass die Information nur diejenigen Kantone erhalten, welche eine gesetzliche Grundlage dazu haben
- Handelt es sich um einem Haupt- oder Nebenerwerb?
- Geht die Person einer weiteren Beschäftigung nach?
- Bezieht die Person eine Rente?
- Handelt es sich um einen Grenzgänger?
  - Handelt es sich um einen Tagesaufenthalter?
  - Handelt es sich um einen Wochenaufenthalter?

## Partnerdaten bei Eintritt

Bei Zivilstand „Verheiratet“ oder „Eingetragener Partnerschaft“ werden für den Partner folgende Informationen verlangt:

- Sozialversicherungsnummer (sofern diese bekannt ist)
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Geht der Partner einem Erwerb nach oder bezieht er eine Rente? Wenn ja:
  - Haupt- oder Nebenerwerb
  - Art des Einkommens (Hinweis: Es werden keine Zahlen zum Einkommen verlangt):
    - Lohn oder Ersatzeinkommen (z.B. Taggeld einer Versicherung)
    - Lohn oder Ersatzeinkommen und zusätzlich eine Rente
    - Rente
  - Arbeitsort (CH-Kanton oder Ausland)
  - Seit wann arbeitet der Partner? (wenn das genaue Datum nicht bekannt ist, kann das Eintrittsdatum der quellensteuerpflichtigen Person verwendet werden)

Hinweis: Die Informationen zum Partner sind auch bei gewissen Mutationsmeldungen zu übermitteln. Ausserdem gibt es bzgl. der Partnerdaten eine Übergangsfrist. Details folgen weiter unten.

Die Information, ob die quellensteuerpflichtige Person in einem Konkubinat lebt, wird nur benötigt, wenn alle drei folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Person ist quellensteuerpflichtig
- Person ist ledig, geschieden, getrennt oder verwitwet
- Person hat abzugsberechtigende Kinder

Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, muss eine der folgenden Auswahlmöglichkeiten getroffen werden: Konkubinat „Ja“, „Nein“ oder „Unbekannt“. Angaben zum Konkubinatspartner selbst (z.B. Namen) sind keine zu liefern.

Für die Kinder werden folgende Daten verlangt (Hinweis: Diese Angaben sind in der Regel bereits im ERP-System erfasst, weil diese auch für die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse benötigt werden):

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Beginn der Abzugsberechtigung
- Ende der Abzugsberechtigung

### **Partnerdaten bei Mutationen**

Erfolgt bei einer quellensteuerpflichtigen Person eine Änderung des Zivilstands oder der Arbeit des Partners, wird dies mit einer Mutation gemeldet. In diesem Fall müssen die oben aufgeführten Partnerdaten (Sozialversicherungsnummer, Name und Vorname, Geburtsdatum, bei Erwerbs- oder Rente/Ersatzeinkünften: Haupt- oder Nebenerwerb, Art des Einkommens, Arbeitsort (CH-Kanton oder Ausland), Datum der Arbeitsaufnahme) ebenfalls gemeldet werden.

### **Nacherfassung von Partnerdaten (Altdaten)**

Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 müssen in der Quellensteuerabrechnung für bereits früher angemeldete Personen die Partnerdaten nicht zwingend gemeldet werden. Ab 1. Januar 2018 sind für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen mit Zivilstand „Verheiratet“ oder „Eingetragene Partnerschaft“ die oben aufgeführten Partnerdaten (Sozialversicherungsnummer, Name und Vorname, Geburtsdatum, bei Erwerb oder Rente: Haupt- oder Nebenerwerb, Art des Einkommens, Arbeitsort (CH-Kanton oder Ausland), Datum der Arbeitsaufnahme) immer zu melden. Die Übergangsfrist bietet dem SSL die Möglichkeit, die im ERP-System fehlenden Partnerdaten nachzupflegen.

### **Kantonale Kontrollnummern**

Mit ELM-QST wird elektronisch direkt mit allen anspruchsberechtigten Kantonen abgerechnet. Unternehmen die bisher ausschliesslich mit ihrem Sitzkanton abgerechnet haben, müssen somit allenfalls zusätzliche kantonale Kontrollnummern lösen und diese im Lohnbuchhaltungssystem erfassen, bevor die Lohndaten via ELM übermittelt werden. Eine Abrechnung ohne korrekte kantonale Kontrollnummer ist nicht zulässig.

Hinweis: Für die kantonale Kontrollnummer sind verschiedene Begriffe gebräuchlich. „Arbeitgebernummer“ und „Identifikationsnummer“ sind einige davon.

## **Unterjähriger Einstieg in ELM-QST**

Der unterjährige Einstieg in ELM-QST ist unbedingt vorgängig mit sämtlichen betroffenen Steuerämtern abzusprechen. Dies geschieht idealerweise zum Jahresbeginn, spätestens aber bei der Beschaffung der kantonalen Kontrollnummer für die elektronische Übermittlung der Quellensteuerdaten (vgl. vorangehendes Thema).

In den meisten Fällen ist ein unterjähriger Einstieg in ELM-QST möglich, sofern das ERP-System in der Lage ist, die Abrechnungen der Vormonate (Januar bis zum aktuellen Monat) zu berücksichtigen. (Der Hersteller des ERP-Systems kann dazu Auskunft geben.) In diesem Fall sind in der Rekapitulation pro Arbeitnehmer die kumulierten Abrechnungen von Januar bis zum aktuellen Monat enthalten und am Ende des Jahres die kumulierten Werte aller Abrechnungen des ganzen Jahres. Der unterjährige Einstieg darf erst nach dem Ende einer bisherigen Abrechnungsperiode (gemäss individueller Vereinbarung zwischen Kantonen und SSL, z.B. quartalsweise oder halbjährlich) erfolgen, so dass die bereits angefangene Abrechnungsperiode mit dem bisherigen Verfahren zu Ende abgerechnet werden kann. Im Folgemonat (nach Ablauf der Abrechnungsperiode) wird dann neu via ELM-QST abgerechnet und dabei die vom Jahresanfang bis zum Einstieg kumulierten Werte der vergangenen Abrechnungsperiode(n) geliefert.

## **Spezialitäten des Kanton Tessin**

Wenn man ELM-QST für die Quellensteuerabrechnung mit dem Kanton Tessin verwenden möchte, muss folgendes beachtet werden:

- Für die Web-Applikation IFonte muss bei der Quellensteuerverwaltung des Kantons Tessin ein Login beantragt werden
- Der SSL muss in IFonte jeweils einen Quartalsabschluss vornehmen
- Beim unterjährigen Einstieg müssen die einzelnen Quellensteuerabrechnungen der Vormonate (ab Jahresbeginn) bis zum aktuellen Monat ebenfalls mit ELM-QST übermittelt werden (die Abrechnungen der Vormonate sind ausschliesslich dem Kanton Tessin zuzustellen). Erst danach erfolgt die Übermittlung des aktuellen Monats (diese dann an sämtliche Kantone).

Ab dem 1.1.2015 werden vom Kanton Tessin die folgenden vier zusätzlichen Quellensteuertarifcodes für Grenzgänger verlangt:

- „R“: Alleinstehende Wochenaufenthalter
- „S“: Alleinverdienende verheiratete Wochenaufenthalter
- „T“: Doppelverdienende Wochenaufenthalter
- „U“: Alleinstehende Wochenaufenthalter, die mit Kindern zusammenleben (Halbfamilien)

Die Tarifcodes sind bei der Abrechnung von im Tessin wohnhaften quellensteuerpflichtigen Personen zu berücksichtigen.

## Ersatzmeldungen

Mit einer Ersatzmeldung wird eine bereits übermittelte Monatsabrechnung substituiert. Der Umgang ist für die Steuerverwaltungen unter Umständen sehr aufwendig, da die ursprüngliche Abrechnung allenfalls bereits verarbeitet wurde. Für die Verwendung der Ersatzmeldung gelten deshalb die folgenden Regeln:

- **Eine Ersatzmeldung darf erst nach Rücksprache mit allen betroffenen Quellensteuerverwaltungen erfolgen.**
- **Eine Ersatzmeldung hat vor der nächsten Lohnverarbeitung und nur für die letzte übermittelte Abrechnung zu erfolgen.**
- Korrekturen müssen wenn immer möglich mit einer Korrekturmeldung in einem der Folgemonate erfolgen. Aus diesem Grund kommt eine Ersatzmeldung für die Quellensteuer nur in Ausnahmefällen zum Zuge, z.B. wenn die übermittelte Quellensteuerabrechnung komplett fehlerhaft ist.

## Direkte Ansprechperson für Anfragen von ERP-Herstellern

- Enrico Roncaglioni, Leiter Fachstelle swissdec  
Fachstelle swissdec c/o Suva  
Telefon 031 387 33 35, E-Mail Enrico.Roncaglioni@suva.ch

## Direkte Ansprechpersonen für Anfragen der Kantone

- Mischa Obrecht, Koordination Fachgruppe ELM-Steuern  
AWK Group AG  
Telefon 058 411 97 16, E-Mail Mischa.Obrecht@awk.ch
- Michael Baeriswyl, Leiter Fachgruppe ELM-Steuern  
Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Telefon 031 633 67 10, E-Mail Michael.Baeriswyl@fin.be.ch

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Stephan Stauber, Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Präsident der Kommission Logistik  
Schweizerische Steuerkonferenz